



## Verordnung

### der Gemeinde Kochel a. See über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten in Kochel a. See

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – LSchIG – vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl I S.658) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende

#### Rechtsverordnung:

##### § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG dürfen in Kochel a. See Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen sowie Waren, die für Kochel a. See kennzeichnend sind, beginnend jedes Jahr jeweils am letzten Sonntag im März und den darauf folgenden 39 Sonntag und Feiertagen, in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr verkauft werden. Für die Sonntage im Advent gilt diese Verordnung nicht.

##### § 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

##### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Englert  
1. Bürgermeister

ausgefertigt:  
31.05.2005

Englert  
1. Bürgermeister